

**II-8869** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1

ORIGINAL

**Antrag**

**No. 486 /A**  
**Präs.: 25. FEB. 1993**

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Einkommensteuergesetz 1988**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

"Für Gebäude, die zur entgeltlichen Überlassung an Dritte (ausgenommen betriebszugehörige Arbeitnehmer) bestimmt sind, steht für vor dem 1. Februar 1993 anfallende Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag nur zu, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist."

2. Im § 10 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"- Für Rechte auf entgeltliche Überlassung von Wirtschaftsgütern, ausgenommen die Werknutzungsbewilligung und das Werknutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, gewerbliche Schutzrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen."

3. Nach dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"Sonderregelung für die Jahre 1993 bis 1995

§ 10a. (1) Für ungebrauchte Wirtschaftsgüter erhöht sich der Investitionsfreibetrag von den nach dem 31. Jänner 1993 und vor dem 1. April 1994 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 20% auf 30%. Bei Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nur von den Herstellungskosten. Weiters ist bei Gebäuden Voraussetzung, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Jänner 1993 begonnen wurde.

(2) Der Investitionsfreibetrag beträgt von den nach dem 31. März 1994 und vor dem 1. April 1995 anfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 15% statt höchstens 20%."

4. Die Z 1 und 2 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

The block contains several handwritten signatures and initials. On the left, there is a signature that appears to be 'Klausner'. To its right is a large, stylized signature. Below the 'Klausner' signature is another signature. To the right of the large signature is a signature with a prominent 'D' and an arrow pointing towards it.

## **B e g r ü n d u n g**

### **Zu Z 1 (§ 10 Abs. 3):**

Das für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages für vermietete Gebäude aufgestellte Erfordernis, es müsse die gewerbliche Vermietung der ausschließliche Betriebsgegenstand des Vermieters sein, hat sich in der Vergangenheit als vielfach nicht gerechtfertigtes Hindernis für eine steuerlich sinnvolle Investitionsförderung gezeigt. Die zur Konjunkturbelebung vorgenommene temporäre Anhebung des Investitionsfreibetrages soll zum Anlaß genommen werden, dieses Hindernis zu beseitigen.

Die eben erwähnte Einschränkung des Investitionsfreibetrages bei vermieteten Gebäuden entfällt für Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten ab 1. Februar 1993. Für ab diesem Zeitpunkt anfallende Teilbeträge von Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der Investitionsfreibetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die früheren Teilbeträge noch vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen waren. Soweit der Investitionsfreibetrag erst bei Fertigstellung beansprucht wird, kann aber auch nur für die ab 1. Februar 1993 angefallenen Teilbeträgen an Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Investitionsfreibetrag gebildet werden.

### **Zu Z 2 (§ 10 Abs. 5):**

Im Interesse einer gezielten Investitionsförderung soll für Nutzungsrechte an Wirtschaftsgütern ein Investitionsfreibetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Bei derartigen Nutzungsrechten kann im allgemeinen nicht von einer Rationalisierung gesprochen werden. Weiters kam es in der Vergangenheit vor allem bei verbundenen Unternehmen vielfach zu einer "Doppel-Inanspruchnahme", nämlich einmal für das (körperliche) Wirtschaftsgut und ein weiteres Mal für das Nutzungsrecht an diesem Wirtschaftsgut. Deneben wurden Investitionsbegünstigungen von Nutzungsrechten mißbräuchlich bereits vor dem Existieren jenes Wirtschaftsgutes in Anspruch genommen, an welchem es

begründet worden ist (vgl. VwGH 11.3.1992, 90/13/0230). Schließlich wird auch die vielfach problematische Abgrenzung zwischen einem - bisher "investitionsfreibetragsfähigen" - Nutzungsrecht als Wirtschaftsgut und einem vorausbezahlten Nutzungsentgelt (Rechnungsabgrenzung) entschärft.

Der Ausschluß dieser Nutzungsrechte vom Investitionsfreibetrag ist erstmals bei der Veranlagung für 1993 anzuwenden.

Vom Verbot ausgenommen sind Werknutzungsbewilligungen und das Werknutzungsrecht im Sinn des Urheberrechtsgesetzes, gewerbliche Schutzrechte, gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen, da in diesem Fällen mangels Aktivierbarkeit der Aufwendungen für die Erstellung des geschützten Wirtschaftsguts (vgl. § 4 Abs. 1 vorletzter Satz) die Möglichkeit einer Doppel-Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages im allgemeinen nicht gegeben ist.

#### **Zu Z 3 (§ 10a):**

Zur Belebung der Konjunktur soll der Investitionsfreibetrag für die Zeit zwischen 1. Februar 1993 und 31. März 1994 auf 30% angehoben werden. Zur Erhöhung des Anreizes, Investitionen innerhalb dieses Zeitraums zu tätigen, soll der Investitionsfreibetrag zwischen dem 1. April 1994 und dem 31. März 1995 auf 15% abgesenkt werden. Unmaßgeblich ist, ob ein "Regelwirtschaftsjahr" oder ein abweichendes Wirtschaftsjahr gegeben ist.

Voraussetzungen für den erhöhten Investitionsfreibetrag:

1. Es muß sich um ein ungebrauchtes Wirtschaftsgut handeln. Zum Begriff "ungebraucht" wird die seinerzeit zur Investitionsprämie entwickelte Verwaltungspraxis heranzuziehen sein.
2. Die entsprechenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen zwischen 1. Februar 1993 und 31. März 1994 anfallen. Bei angeschafften Wirtschaftsgütern muß der Anschaffungszeitpunkt (Lieferung, Übergang der Preisgefahr) innerhalb dieses Zeitraums liegen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Zeitpunkt der Zahlung sind unmaßgeblich. Teil-Anschaffungskosten und nachträgliche

Anschaffungskosten (zB Montagekosten) sind ebenfalls (nur) begünstigt, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums anfallen. Dies gilt gegebenenfalls auch für vor dem 1. Februar 1993 getätigte Anschaffungen. Bei hergestellten Wirtschaftsgütern steht der erhöhte Investitionsfreibetrag für die innerhalb dieses Zeitraum anfallenden (Teil-)Herstellungskosten zu. Dies gilt bei langfristigen Fertigungen auch dann, wenn der Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Abs. 7 erst im Fertigstellungszeitpunkt geltend gemacht wird. Die Teilleistungen müssen genau abgegrenzt sein, sodaß eine exakte Zuordnung zu den einzelnen Zeiträumen möglich ist.

3. Bei angeschafften Gebäuden erhöht sich der Investitionsfreibetrag nicht. Soweit er - auch unter Berücksichtigung des nunmehr erweiterten § 10 Abs. 3, siehe oben - zusteht, beträgt er bis 31. März 1994 unverändert 20%.

4. Bei hergestellten Gebäuden beträgt der Investitionsfreibetrag für (Teil-)Herstellungskosten, die im Zeitraum zwischen 1. Februar 1993 und 31. März 1994 anfallen, dann 30%, wenn die tatsächliche Bauausführung (das ist der erste Spatenstich, noch nicht die Planung) erst nach dem 31. Jänner 1993 begonnen wurde. Soweit die Fertigstellung nach dem 31. März 1994 erfolgt und der Steuerpflichtige den Investitionsfreibetrag nicht von den Teilherstellungskosten bildet, steht der erhöhte Investitionsfreibetrag von 30% (anteilig) zu. Die Teilleistungen müssen genau abgegrenzt sein, sodaß eine exakte Zuordnung zu den einzelnen Zeiträumen möglich ist.

Ab 1. April 1994 wird der Investitionsfreibetrag befristet bis zum 31. März 1995 einheitlich auf 15% herabgesetzt. Diese Absenkung gilt für sämtliche innerhalb dieses Zeitraums anfallende (Teil-)Anschaffungs- oder (Teil-)Herstellungskosten einschließlich allfälliger nachträglicher Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Satz von 15% gilt somit auch dann, wenn für diese Investition nur der 20%-ige Investitionsfreibetrag zugestanden ist (zB für angeschaffte Betriebsgebäude).

Der Höchstsatz von 10%, der für Kraftfahrzeuge anzuwenden ist, bleibt von den Änderungen unberührt. Lediglich für ungebrauchte lärmarme (nunmehr "schadstoffarme") Lastkraftwagen, für die bereits bisher der Satz von 20% in Anspruch genommen werden konnte, gelten die befristeten Sonderprozentsätze.